

GMHütter Bluttat beschäftigt jetzt BGH

Nebenklage und Verteidigung legen Revision gegen elfjährige Haftstrafe wegen Totschlags ein

Von Wolfgang Elbers

OSNABRÜCK/GEORGSMA-RIENHÜTTE. Eins der aufsehenerregendsten Verfahren des Jahres, der GMHütter Mordprozess gegen einen 48-jährigen Mann, der vor knapp zwölf Monaten seine von ihm getrennt lebende Frau mit einem Messer tötete, geht in die Verlängerung. Sowohl der Nebenkläger, der Sohn und Tochter des des Opfers vertritt, als auch die Verteidigung haben inzwischen Revision beim Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe gegen das Ende Juli ergangene Urteil eingelegt.

Die Schwurgerichtskammer des Landgerichts hat den Angeklagten nach einem von Emotionen und überraschenden Wendungen geprägten Prozessverlauf wegen Totschlags zu elf Jahren Haft verurteilt. Bis zum Ende war das Verfahren von Hochspannung geprägt.

Die Anklage hatte ursprünglich auf Mord gelaute. Zunächst deutete auch alles auf einen vorhersehbaren Verlauf hin, zumal sich der Täter unmittelbar nach dem blutigen Geschehen am Morgen des 26. Oktober 2010 der Polizei gestellt hatte – unmittelbar nachdem er seine Frau vor einem direkt an der viel

befahrenen Bundesstraße 51 gelegenen Wohnhaus getötet hatte. Motiv nach Aktenlage für die mit einem Messer, das eine 19 Zentimeter lange Klinge hat, begangene Tat: Der Mann kann nicht verwinden, das sich seine rund zwei Monate zuvor ausgezogene Frau endgültig von ihm trennen will, und tötet, weil er sie nicht mit einem anderen teilen kann. Letzteres hatte der Angeklagte auch bei seiner ersten Vernehmung gegenüber GMHütter Polizeibeamten ausgesagt.

Die Beweisaufnahme erbrachte dann aber das Bild eines ebenso tragischen wie verworrenen Beziehungsdra-

mas mit Trennungen, immer wieder erfolgten Versöhnungen und Zeugenaussagen, die kein eindeutiges Bild ergaben, sondern sich unterschiedlich interpretieren ließen. In den Plädoyers hatte die Staatsanwaltschaft lebenslang wegen Totschlags im schweren Fall beantragt, während der Nebenkläger lebenslänglich wegen Mordes forderte. Die Verteidigung sah dagegen aufgrund der Umstände des Falles einen Totschlag im Affekt oder im minderschweren Fall gegeben. Strafmaß: fünf Jahre.

Revision kann entweder aus prozessualen oder materiell-rechtlichen Gründen

eingelegt werden. Unter Ersteres fällt zum Beispiel die fehlerhafte Ablehnung von gestellten Anträgen oder eine falsche Besetzung des Gerichts. Zu Letzterem zählt, ob das Gericht im Urteil schlüssig begründet hat, warum auf Totschlag statt auf Mord erkannt wurde oder keine Heimtücke vorliegt beziehungsweise nicht, wie von der Verteidigung gefordert, auf verminderte Schuldfähigkeit zu erkennen ist.

Der Bielefelder Rechtsanwalt Lutz Klose, der die erwachsenen Kinder als Nebenkläger vertritt: „Aus unserer Sicht sind hier sowohl die Mordmerkmale Heimtü-

cke als auch niedere Beweggründe gegeben. Das Gericht hat ja auch im Verfahren einen rechtlichen Hinweis gegeben, dass Heimtücke vorliegen könnte.“

Der Rechtsvertreter des verurteilten GMHüters, der Osnabrücker Rechtsanwalt Jens Meggers: „Nach Auffassung der Verteidigung hat das Gericht zu Unrecht keinen minderschweren Fall des Totschlags angenommen.“

Ursprünglich hatte auch die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt, den Antrag aber vor einer Woche zurückgezogen. Mit einer Entscheidung des BGH ist in einigen Monaten zu rechnen.